



## **Honorarrichtlinie** **des Schachverbandes Württemberg e. V.** (in der Fassung nach der Präsidiumssitzung vom 23.10.2024)

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                          |   |
|----------------------------------------------------------|---|
| § 1 Geltungsbereich.....                                 | 2 |
| § 2 Grundsatz .....                                      | 2 |
| § 3 Referentenhonorare .....                             | 2 |
| § 4 Vergütung für Schiedsrichter und Turnierleiter ..... | 3 |
| § 5 Aufwandsentschädigungen.....                         | 3 |
| § 6 Inkrafttreten.....                                   | 3 |



## Die Honorarrichtlinie

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie wird durch das Präsidium auf Basis der Finanzordnung erlassen.

### § 2 Grundsatz

(1) Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung von Aufwandsentschädigungen, Vergütungen oder Honoraren selbst verantwortlich. Der Empfänger gilt im Verhältnis zum SVW als selbstständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes; Steuern und Sozialabgaben sind vom SVW nicht zu entrichten.

(2) Der Empfänger ist für die Einhaltung der Grenzen nach §3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes selbst verantwortlich, insbesondere wenn er diese in unterschiedlichen Funktionen, von unterschiedlichen Verbandsgliederungen oder von mehreren juristischen Personen erhält.

(3) Es gilt allgemein:

- a) Bis zu 25% der Unterrichtszeit können zusätzlich als Vor- und Nachbereitungszeit abgerechnet werden.
- b) Vergütung nach der Honorarrichtlinie an Ehrenamtliche bei Tätigkeit in ihrem zu verantwortenden Ressort sind möglich, müssen jedoch vor Auszahlung durch ein anderes Präsidiumsmitglied „sachlich richtig“ gezeichnet werden.
- c) Es wird nur die tatsächlich vor Ort geleistete Zeit honoriert, Doppelhonorare (zeitgleich) werden nicht vergütet. Eine Ausnahme sind Prüfungssituationen bei Lehrgängen, bei denen eine Prüfung oder Klausurkorrektur vergütet wird.

### § 3 Referentenhonorare

(1) Geltungsbereich sind Trainer und Referenten.

(2) Für Trainer gilt nachfolgende Tabelle:

| Qualifikation/Lizenz | 1 Zeitstunde (60 Minuten) |
|----------------------|---------------------------|
| A-Trainer            | 21,50 EUR                 |
| B-Trainer            | 19,00 EUR                 |
| C-Trainer und GM/IM  | 17,75 EUR                 |
| C-Trainer            | 16,50 EUR                 |

(3) Referenten in Ausbildungslehrgängen (Trainer-, Schiedsrichterausbildung, Servicetage, o.Ä.)

| Qualifikation | 1 Aus-/Fortbildungsstunde (45 Minuten) |
|---------------|----------------------------------------|
| Referent      | 24,00 EUR                              |

(4) Für eine Tätigkeit als Lehrgangsleiter erhält dieser je Lehrgang eine Aufwandspauschale von 50,00 EUR.

(5) Eine Prüfung oder Klausurkorrektur wird in Höhe von 50,00 EUR pauschal vergütet.

(6) Kosten für die Erstellung von Unterlagen können mit Nachweis abgerechnet werden.

(7) In Ausnahmefällen sind höhere Entschädigungen erstattungsfähig; sie sind durch das Präsidium zu genehmigen. Die Begründung ist Teil des Honorarvertrages. Zu diesen Ausnahmen zählen:

- a) Besondere Themenstellung
- b) Einsatz in Modellmaßnahmen
- c) Besondere Qualifikation des Trainers/Referenten
- d) Erhöhter Aufwand in der Vor- und/oder Nachbereitung



## Die Honorarrichtlinie

### § 4 Vergütung für Schiedsrichter und Turnierleiter

(1) Schiedsrichter und Turnierleiter erhalten eine Leistungsentschädigung.

(2) Für Schiedsrichter/Turnierleiter gilt folgendes Tagegeld:

| <b>Qualifikation</b>                | <b>pro Tag</b> |
|-------------------------------------|----------------|
| Verbandsschiedsrichter              | 30,00 €        |
| Regionaler Schiedsrichter und höher | 60,00 €        |
| Turnierleiter                       | 60,00 €        |

### § 5 Aufwandsentschädigungen

(1) Diese werden gemäß Satzung durch das Präsidium beschlossen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde durch das Präsidium am 23.10.2024 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsorgan in Kraft.